

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 31

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Regierungen der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- e) Reduktion des Rangdienstes auf den Stationen durch Beseitigung der langen Güterfuhrwerke und Umgestaltung der Güterbahnhöfe nach englischem und französischem Drehscheibensystem.
 - d) Konstante Absperrung der Stationen durch vom Vorstande der Station selbst kommandirte Absperrsignale, beziehentlich Knallsignale.
 - e) Gänzliche Abschaffung der optischen durchgehenden und größte, bis auf höchstens 2—3 Ausdrücke gehende Vereinfachung der elektrischen Signale. In allen Ausnahmefällen direkte Korrespondenz mit den nächstgelegenen Stationen durch fixe wie transportable elektrische Telegraphenapparate.
 - f) Durchgehende Einführung der Knallsignale für Bezeichnung von Ausnahmeständen.
 - g) Herstellung der Kommunikation zwischen Passagieren und Zugpersonal, und zwischen diesem und dem Maschinenpersonal.
 - h) Vereinfachung des Instruktions- und Reglementswesens, besonders soweit es die unteren Beamtenkategorien betrifft.
 - i) Gründlichere, der freien Selbstbestimmung abgewonnene Ausbehnung der Arbeitskräfte der Beamten und Arbeiter und rationelle Ausbildung des Lantien-, Prämien- und Akkordwesens.
 - k) Höhere fachliche und moralische Entwicklung der gesammten Beamtenwelt, besonders durch Abminderung des Schriftverfahrens und weise Einrichtung des Selbstgouvernements der Branchen.
- So sehr nun auch alle bisher genannten Faktoren die Leistungsfähigkeit von Bahnen erhöhen können, so bleibt doch selbst bei dem Vorhandensein derselben, im vorzüglichsten Grade, der Charakter des Eisenbahnwesens ein so vorherrschend praktischer, daß erst die gute Einleitung, Leitung und Durchführung des Transports selbst ihm ein gutes Resultat sichern kann. Gehen wir also aus diesem Gesichtspunkte zu den Transporten selbst über und analysiren dieselben, so bestehen sie im Allgemeinen:
- a) aus ihrer Anordnung und Einleitung,
 - b) aus dem Embarquieren und dem Debarquieren des Kriegsmaterials (im weiteren Sinne des Wortes) und
 - c) aus der Leitung, resp. Durchführung des Transports.

(Schluß folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die Regierungen der Kantone.

(Vom 19. Juli 1869.)

Die Militärdirektion des Kantons Aargau hat bei dem unterzeichneten Militärdepartement die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Kadettenkorps mit einem entsprechenden Hinterladungsgewehre zu bewaffnen.

Sie sieht in der Einführung solcher Gewehre bei den Kadettenkorps folgende Vorteile:

- 1. Uebereinstimmung der Kadetteninstruktion mit der Truppeninstruktion, wodurch allein sich die erstere zu einer Vorbildung für die letztere gestaltet.
- 2. Verminderung des häufig vorkommenden Kadettschulverses.
- 3. Verwendbarkeit der einheitlichen Ordonnanzmunition.

Die Militärdirektion von Aargau hält dafür, daß nur eine geringe Zahl der vorhandenen Kadetten-Gewehre sich zur Umänderung in Hinterlader eigne, und zwar schon der Verschiedenheit des Kalibers wegen nicht, sie hält daher Neuanfassungen für notwendig und stellt an dieselben folgende Bedingungen:

- 1. Die neuen Gewehre müßten bei großen Lieferungen zu einem billigen Preise (Fr. 32—35) erhältlich sein;
- 2. Sie müßten nach 2—3 verschiedenen Größen (Kaufslängen) konstruirt sein;
- 3. der Verschluß müßte möglichst einfach und solide und da bei leicht zu handhaben sein;
- 4. der Kaliber müßte mit demjenigen der Ordonnanzgewehre übereinstimmen;
- 5. der Lauf dürfte glatt, müßte aber so beschaffen sein, daß es dem Kaliber unbeschadet gezogen werden könnte.

Um eine gleichmäßige Bewaffnung bei allen Kadettenkorps zu erzielen, wünscht die aargauische Militärdirektion, daß das schweizerische Militärdepartement ein zweckentsprechendes Modell aufstelle und für die Einführung die zweckentsprechenden Maßnahmen treffe.

So sehr nun das unterzeichnete Departement sich mit der Einführung von Hinterladungsgewehren bei allen Kadettenkorps einverstanden erklärt, so muß es doch von vornherein die Erklärung abgeben, daß es in dieser Beziehung keinen bestimmenden Einfluß ausüben will, und daß ihm auch keinerlei finanzielle Mittel zu Gebote stehen, um die Idee der aargauischen Militärdirektion zu verwirklichen. Um jedoch den Wünschen dieser Behörde soweit möglich entgegenzukommen, erklärt sich das eidg. Militärdepartement zur Sammlung des nöthigen statistischen Materials und je nachdem die Antworten der kantonalen Behörden auf die nachstehenden Fragen ausfallen, auch zur Mitwirkung bei Aufstellung eines Modells bereit.

Wir ersuchen Sie demnach um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

- 1. Wie groß ist die Zahl der in Ihrem Kanton vorhandenen Kadettengewehre?
- 2. Welches ist deren Kaliber?
- 3. Welches ist deren Beschaffenheit namentlich mit Bezug auf ihre allfällige Umänderung in Hinterlader?
- 4. Wären die betreffenden Behörden geneigt, zur Aufstellung eines Modells für ein Hinterladungsgewehr nach den von Aargau aufgestellten Requisitionen Hand zu bieten?
- 5. Können für den Fall, daß ein zweckentsprechendes Modell aufgestellt würde, Bestellungen für Neuanfassungen schon jetzt zugesichert werden und allfällig in welchem Umfange? Die Beantwortung dieser Fragen gewärtigend, benutzen wir u.

A u s l a n d.

Norddeutschland. (Einführung eines neuen Pioniergewehrs.) Nach der letzten Nummer des Armeeverordnungsblattes ist ein neues Pioniergewehr, Modell 1869, genehmigt. Bis 1868 hatten die preussischen Pioniere ein gezogenes Vorderladungsgewehr; von da ab erhielten sie nach und nach ein Zündnadelgewehr, welches aus der früheren Jägerbüchse M/54 (der sogenannten Pilsenbüchse) umgearbeitet worden war und jetzt Zündnadelpioniergewehr U/M (umgeänderten Modells) genannt wird. Mit diesem sind auch die übrigen norddeutschen Pioniere bewaffnet worden. Es wurde die frühere Büchse verkürzt und somit erleichtert, der Entladestock fiel weg, sie wurde zum Aufpflanzen des Montier-Sattengewehrs eingerichtet und erhielt nur eine Visirkappe. Das um 1 1/2 Pfund leichter gewordene Gewehr bekam eine geringere Pulverladung (22 Cent), und somit dieselbe Patrone wie der Zündnadelkarabiner. Seine Tragweite geht bis 400 Schritt. Ueber das neueste Modell ist noch nichts Näheres bekannt.

Deutschland. (Waffenfabrikation 1868.) Von den Waffenfabrikanten Niederösterreichs wurden im Jahre 1868 nachstehend bezeichnete Mengen Handfeuer- und blanke Waffen, sowie Waffenbestandtheile für das Militär-Arzt erzeugt und am 3. d. M. Militär-Inspektor in Wien abgeliefert: 43,400 Stück Infanterie-